

Satzung
über die Benutzung der Gemeindebücherei in der Gemeinde Marienheide
(Benutzungs- und Gebührenordnung) vom 30.04.2008
in der Fassung der 2. Änderung vom 11.03.2014

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Gemeinde Marienheide in seiner Sitzung am 29.04.2008 folgende Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei in der Gemeinde Marienheide (Benutzungs- und Gebührenordnung) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Sie bietet Bücher und andere Medien (Sammelbegriff „Medien“) zu Zwecken der allgemeinen und kulturellen Bildung an und eröffnet den Zugang zu Informationen für Schule, Beruf, Alltag und Freizeit. Die Benutzung der Gemeindebücherei und ihrer Einrichtungen richtet sich nach dem öffentlichen Recht.

§ 2

Benutzerkreis

Natürliche sowie juristische Personen sind im Rahmen dieser Satzung und des geltenden Rechts berechtigt, die Gemeindebücherei zu benutzen. Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr dürfen die Gemeindebücherei nur in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person oder einer von dieser beauftragten Person benutzen. Bei der Bücherei-Nebenstelle Müllenbach gilt ein Lehrer oder die Schulsekretärin als beauftragt im Sinne dieser Vorschrift.

§ 3

Anmeldung und Benutzung

- (1) Die Zulassung zur Benutzung der Gemeindebücherei erfolgt aufgrund einer persönlichen Anmeldung und durch Ausstellung eines Büchereiausweises.
- (2) Bei Anmeldung ist zur Feststellung der Person und der Wohnung ein gültiger Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis in Verbindung mit einem amtlichen Nachweis der Adresse vorzulegen. Name, Geburtsdatum und Anschrift, ggf. auch die entsprechenden Daten des gesetzlichen Vertreters, werden von der Gemeindebücherei zu Zwecken der Rückgabe-, Termin- und Gebührenkontrolle gespeichert. Für die Durchführung ihrer Aufgaben setzt die Gemeindebücherei die elektronische Datenverarbeitung ein. Dabei wird das

Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung beachtet.

- (3) Die Einwilligung in die Speicherung der Daten gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung und die Kenntnisnahme dieser Satzung sind durch Unterschrift zu bestätigen. Bei Kindern bis zum vollendeten siebten Lebensjahr hat diese Unterschrift durch eine erziehungsberechtigte Person zu erfolgen, die damit zugleich ihre Einwilligung zur Büchereibenutzung erteilt.
- (4) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kann die Gemeindebücherei die schriftliche Einwilligung einer erziehungsberechtigten Person verlangen, dass diese dem Benutzungsverhältnis zustimmt und sich zur Haftung im Schadensfall sowie zur Begleichung der Gebühren verpflichtet.
- (5) Juristische Personen können die Gemeindebücherei durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte natürliche Personen nutzen. Mit der Unterschrift des Bevollmächtigten nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung gilt die Kenntnisnahme der Satzung auch mit Wirkung für die vertretene Institution als bestätigt.
- (6) Nach ordnungsgemäßer Anmeldung erhält der Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Gemeindebücherei bleibt. Für missbräuchliche Verwendung ist zu haften (§ 6 Abs. 2 dieser Satzung). Der Verlust des Ausweises sowie Änderungen der Personalien einschl. aller Wohnungswechsel sind der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung der Gemeindebücherei nicht mehr gegeben sind. Eine Rückzahlung der bereits entrichteten Benutzungsgebühren ist ausgeschlossen.
- (8) Die Nutzung der Bücherei ist nur zu den festgesetzten allgemeinen Öffnungszeiten möglich. Die Festsetzung nimmt der Bürgermeister vor. Die Benutzung der Medien kann in der Bücherei und durch Ausleihe außer Haus erfolgen.

§ 4

Ausleihe und Rückgabe

- (1) Für die Ausleihe von Medien wird eine Benutzungsgebühr in Form einer Jahresgebühr nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung erhoben. Für bestimmte Medien ist pro Ausleihe eine zusätzliche Gebühr zu bezahlen (§ 7 Abs. 2 und 4 dieser Satzung).

Die Ausleihe erfolgt nur gegen Vorlage des Büchereiausweises und unter der Voraussetzung, dass die Benutzungsgebühr bezahlt worden ist. Für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen ist die entleihende Person verantwortlich.

- (2) Die Ausleihzeit beträgt für:

a) Bücher, Hörbücher und Sprachlehrgänge auf Tonträger

28 Tage

- b) Zeitschriften, Tonbandkassetten, Kinder-, Jugend-, Sach- und Kulturfilme sowie Musik-CDs **7 Tage**
- ¹c) Spielfilme **7 Tage**
- (3) Die Anzahl der Medien, die von einer Person entliehen werden darf, kann von der Büchereileitung begrenzt werden. Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. Kinder und Jugendliche können nur solche Medien entleihen, die für ihre Altersgruppe freigegeben sind.
- (4) Die Ausleihzeit kann mit Einwilligung der Büchereileitung einmal verlängert werden.
Wird die Leihfrist der entliehenen Medien ohne Einwilligung der Büchereileitung überschritten, ist eine Versäumnisgebühr nach § 7 Abs. 3 dieser Satzung zu entrichten.
- (5) Nicht zurückgegebene Medien, deren Leihfrist abgelaufen und deren Rückgabe einmal erfolglos mit Fristsetzung von 3 Tagen angemahnt worden ist, werden kostenpflichtig eingezogen.

Bei der Berechnung der Leihfristen wird der Tag der Ausleihe sowie der Tag der Rückgabe mitgerechnet. Endet die Frist auf einen Sonn- oder Feiertag bzw. auf einen Samstag, tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

§ 5

Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Medien, die nicht im Bestand der Gemeindebücherei sind, können – soweit möglich - über den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. In diesem Fall verkürzt sich die Leihzeit auf 3 Wochen. Im Übrigen gilt diese Benutzungsordnung.
- (2) Für die Bestellung von Medien über den auswärtigen Leihverkehr werden Gebühren nach § 7 Abs. 4 Buchstabe a) dieser Satzung erhoben.

§ 6

Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung - hierzu zählt auch das Anbringen von Markierungen und Einschreiben von Texten - Beschmutzung und Verlust zu bewahren. Der Verlust oder die Beschädigung von Medien ist der Büchereileitung unverzüglich zu melden. Jeder Benutzer hat sich bei der Entgegennahme der Medien von deren einwandfreiem Zustand zu überzeugen und die Büchereileitung auf etwaige

¹ § 4 Abs. 2 c) geändert durch Ratsbeschluss vom 11.03.2014
Veröffentlicht: RUNDBLICK Nr. 7 vom 27.03.2014, in Kraft seit 05.04.2014

- Mängel oder Schäden hinzuweisen. Spätere Beanstandungen können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (2) Wer Medien beschädigt oder nicht zurückgibt, letzteres wird unterstellt, wenn die Rückgabefrist um 21 Tage überschritten wird, hat Schadensersatz in Geld bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn die entleihende Person kein Verschulden trifft. Die entleihende Person haftet auch für Schäden, die der Gemeindebücherei durch unzulässige Weitergabe der Medien an Dritte oder durch den Missbrauch des Ausweises entstehen, sofern der Ausweisverlust nicht gemeldet worden ist. Die Zahlung von Versäumnisgebühren gem. § 7 Abs. 3 dieser Satzung bleibt davon unberührt.
- (3) Die Verpflichtung, die Wiederbeschaffungskosten bei Überschreiten der Rückgabefrist zu ersetzen, tritt erst dann ein, wenn das Einziehungsverfahren nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung fruchtlos verlaufen ist.
- (4) Die nach § 7 Abs. 3 dieser Satzung festgesetzten Versäumnisgebühren sind zu zahlen bis einschließlich
- a) zum Tage des erfolgreichen Abschlusses des Einzugsverfahrens nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung,
 - b) in allen übrigen Fällen bis zum Nachweis der Schadensersatzzahlung bzw. deren Eingang bei der Gemeindekasse.
- (5) Medien, die sich während der Ausleihzeit in einer Wohnung befanden, für die aufgrund einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit eine Desinfektion angeordnet worden ist, dürfen erst nach Desinfektion der Medien zurückgegeben werden. Hierfür entstehende Kosten trägt der Benutzer.

Benutzer, in deren Familie oder Wohnung eine ansteckende Krankheit aufgetreten ist, dürfen die Bücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Sie haben die Bücherei zu verständigen, damit die desinfizierten Medien abgeholt werden können.

§ 7

Gebühren

²(1) a) Jahresgebühren (für 12 Monate ab dem Tag der Zahlung) *

- für Familien	13,00 €
<small>(ein oder zwei Erziehungsberechtigte mit Kindern bis einschl. 15. Lebensjahr)</small>	
- für Erwachsene und Jugendliche <small>(ab Vollendung 15. Lebensjahr)</small>	10,00 €
- für Schüler/innen der Gesamtschule Marienheide	5,00 €
<small>(Ab Vollendung des 15. Lebensjahres. Für jüngere Schüler gilt die Gebühr für Kinder, bzw. ist die Gebühr in der Gebühr für Familien enthalten)</small>	
- für Kinder <small>(bis einschl. 15. Lebensjahr)</small>	3,00 €

² § 7 Abs. 1 a) geändert durch Ratsbeschluss vom 12.07.2011
Veröffentlicht: RUNDBLICK Nr. 16 vom 03.08.2011, in Kraft seit 12.08.2011

- Oberberg-Pass-Inhaber erhalten 50% Gebührenermäßigung
- b) Monatsgebühr (28 Tage ab dem Tag der Zahlung)* **5,00 €**
- ³(2) Gebühren pro Ausleihe für besondere Medien
 - Aktuelle Spielfilme auf DVD oder Blu-ray für eine Ausleihzeit von 7 Tagen **1,00 €**
- ⁴(3) Versäumnisgebühren
 - Spielfilme auf DVD oder Blu-ray pro Tag der Fristüberschreitung **0,50 €**
 - übrige Medien pro angefangene 7 Tage der Fristüberschreitung **0,50 €**
 - Beispiel: 3 Tage Fristüberschreitung 0,50 €
8 Tage Fristüberschreitung 1,00 €.
- (4) Sonstige Gebühren
 - a) auswärtiger Leihverkehr
 - Bestellen von Medien pro Medieneinheit **0,50 €**
(zuzüglich der in der jeweiligen Leihverkehrsordnung festgelegten Entschädigung für positiv erledigte Online-Bestellungen pro Medieneinheit)
 - Beschaffung von Text- oder Literaturauszügen pro kopierte Seite **0,15 €**
Mindestgebühr, auch wenn die Beschaffung nicht möglich war **0,50 €**
(sie ist im Voraus zu entrichten)
 - b) Ausstellen eines Ersatz-Benutzerausweises **2,50 €**
 - c) Fotokopie pro Seite, die in der Bücherei gemacht wird **0,15 €**

*Die Frist endet mit Ablauf desjenigen Tages, welcher durch seine Zahl dem Tag entspricht, an dem die Einzahlung erfolgt ist.

§ 8

Verwaltungszwang

Das Einziehen nicht zurückgegebener Medien (§ 4 Abs. 5 dieser Satzung) sowie das Beitreiben der Gebühren nach § 7 dieser Satzung kann im Wege des Verwaltungszwangs nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV. NRW. S.

³ § 7 Abs. 2 geändert durch Ratsbeschluss vom 11.03.2014
Veröffentlicht: RUNDBLICK Nr. 7 vom 27.03.2014, in Kraft seit 05.04.2014

⁴ § 7 Abs. 3 geändert durch Ratsbeschluss vom 11.03.2014
Veröffentlicht: RUNDBLICK Nr. 7 vom 27.03.2014, in Kraft seit 05.04.2014

156/SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) vorgenommen werden.

§ 9

Ausschluss von der Benutzung der Gemeindebücherei

- (1) Personen, die gegen die Benutzungsordnung wiederholt verstoßen oder sich in der Bücherei unangemessen verhalten, können von der Benutzung zeitweilig oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Bei Benutzern, gegen die ein Einzugsverfahren nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung bzw. ein Verfahren zur Kostenerstattung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung eingeleitet wurde, kann der Ausschluss aufgrund des vorliegenden einzelnen Verstoßes vorgenommen werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei vom 29.05.1992 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Gemeinde Marienheide in seiner Sitzung am 29.04.2008 beschlossene Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei in der Gemeinde Marienheide wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne der GO kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marienheide, 30.04.2008

gez.
Uwe Töpfer
Bürgermeister